

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Windpark Bad Deutsch-Altenburg Carnuntum
GmbH & Co KG
vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 19
1010 Wien

RU4-U-539/054-2016
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn
Dr. Gertrud Breyer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15207

Datum

08. Mai 2017

Betrifft

Vorhaben „Windpark Bad Deutsch-Altenburg Carnuntum“; Abnahmeprüfung gemäß
§ 20 UVP-G 2000; Abnahmebescheid

Bescheid

Die Windpark Bad Deutsch-Altenburg Carnuntum GmbH & Co KG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat die Fertigstellung des mit Bescheid vom 08. November 2011, RU4-U-539/023-2011, genehmigten Vorhabens „Windpark Bad Deutsch-Altenburg Carnuntum“ angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen beantragt.

Hiezu wird unter Bezugnahme auf die vorgelegten Kollaudierungsunterlagen und die am 15. Jänner 2016 abgeführte Abnahmeverhandlung folgende Entscheidung gefällt:

Inhaltsverzeichnis

I	Abnahmeprüfung (Feststellung)	3
I.1	Standortkoordinaten nach Endvermessung	3
II	Genehmigung von geringfügigen Abweichungen	3
II.1	Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen	3
II.2	Geringfügige Abweichungen der Verkabelung	4
II.3	Geringfügige Abweichungen der Wege, Kranstellflächen	4
II.4	Geringfügige Abweichungen Enercon Type E-101 Revision 5	4
II.5	Geringfügige Abweichungen „Eiserkennungssystem“	4
II.6	Rotorblattheizung im Stillstand der Anlage	4
II.7	Geringfügige Abweichungen der Betriebsphase	5
III	Auflagenanpassung	5
	Hinweis zum Zuständigkeitsübergang gemäß UVP-G 2000	6
	Rechtsgrundlagen	6
	Begründung	6
1	Sachverhalt	6
2	Erhobene Beweise	9
3	Beweiswürdigung	12
4	Parteiengehör	12
5	Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	12
5.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG	12
5.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000	13
6	Subsumtion	14
6.1	Feststellung der konsensgemäßen Ausführung	14
6.2	Geringfügige Abweichungen	15
6.3	Auflagenanpassung	16
7	Zusammenfassung	16
	Rechtsmittelbelehrung	17

Spruch

I Abnahmeprüfung (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Windpark Bad Deutsch-Altenburg Carnuntum“ der Windpark Bad Deutsch-Altenburg Carnuntum GmbH & Co KG dem Bescheid vom 08. November 2011, RU4-U-539/023-2011, entspricht.

(Hinweis: Wurde im Zuge der Abnahmeprüfung festgestellt, dass gewisse Auflagen noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, handelt es sich um Vorschriften, die aufgrund ihres Wesens (zB Anpflanzungen) in der seit der Errichtung verstrichenen Zeit nicht erfüllt sein können. Deren Einhaltung sowie Auflagen die den Betrieb betreffen sind von den materienrechtlich zuständigen Behörden in der Folge zu überprüfen und überwachen.)

I.1 Standortkoordinaten nach Endvermessung

Anlage		Anlagenmittelpunkte Bestand								Bestandshöhen über Adria	
Bezeichnung	Seriennummer	Gauß Krüger M34		Geographische Koordinaten WGS 84						Oberkante Fundament	Blattspitze
		Y[Meter]	X[Meter]	Länge[Grd / Min / Sek]			Breite[Grd / Min / Sek]			Meter	Meter
BDA-1	1010540	40869,21	328984,08	16	52	51,02	48	05	52,97	189,80	375,70
BDA-2	1010541	41526,55	329032,71	16	53	22,81	48	05	54,40	185,80	371,70
BDA-3	1010542	41999,38	328881,61	16	53	45,61	48	05	49,39	185,14	371,04
BDA-4	1010543	41071,53	329294,23	16	53	00,91	48	06	02,97	187,28	373,18
BDA-5	1010544	41824,01	329308,48	16	53	37,28	48	06	03,26	184,68	370,58
BDA-6	1010545	41351,81	329511,91	16	53	14,53	48	06	09,95	185,91	371,81
BDA-7	1010546	41570,35	329758,13	16	53	25,18	48	06	17,87	186,60	372,50

II Genehmigung von geringfügigen Abweichungen

Folgende geringfügige Abweichungen bei der Ausführung des Vorhabens werden entsprechend der folgenden Beschreibung sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen sind, nachträglich genehmigt:

II.1 Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen

- a) Verschiebung der WEA BDA 5 um 22,5 m Richtung Osten
- b) Änderung der Netzanbindung von 20 kV auf 30 kV Systemspannung

- c) Entfall der Brandschutzdecke / Einbau des E-Moduls EM 4.01
- d) Änderung der Aufstiegshilfe von Enercon Typ EL1 auf Typ EL1 V2.0
- e) Anbringen eines externen Kühlsystems am Dach der Gondel

II.2 Geringfügige Abweichungen der Verkabelung

- a) Änderung der Netzanbindung von 20 kV auf 30 kV Systemspannung
- b) Anpassung der Kabelführung an örtliche Gegebenheiten
- c) Entfall der Eishinweistafel am Weg östlich der WEA BDA 3

II.3 Geringfügige Abweichungen der Wege, Kranstellflächen

- a) Anpassung der Kranstellflächen an örtliche Gegebenheiten aufgrund der WEA-Verschiebung

II.4 Geringfügige Abweichungen Enercon Type E-101 Revision 5

- a) Errichtet wurde die Type Enercon E 101 Revision 5 (statt der ursprünglich genehmigten Revision 1). Bei dieser Type wurde das genehmigte Rotorblatt E-101-1 und der Generator G2 montiert.

II.5 Geringfügige Abweichungen „Eiserkennungssystem“

- a) Entgegen dem Genehmigungsbescheid wurde auf sämtlichen WEAs des gegenständlichen Windparks je ein Eisdetektor installiert. Laut Genehmigungsbescheid waren an 2 Windenergieanlagen je 1 Eisdetektor vorgesehen. Bei Ansprechen eines Eisdetektors war die Abschaltung des gesamten Windparks vorgesehen. Auf Grund der Montage eines Eisdetektors auf jeder Anlage wird nur mehr die betroffene Anlage, auf welcher der Eisdetektor anspricht, abgeschaltet bzw. wird eine Inbetriebnahme verhindert. Bei Ansprechen eines Eisdetektors werden alle Eiswarnleuchten des Windparks aktiviert.

II.6 Rotorblattheizung im Stillstand der Anlage

- a) Bei jeder der 7 Anlagen wurde eine Rotorblattheizung installiert. Laut technischer Beschreibung wird die Luft in den Rotorblättern durch ein in der Nähe des

Blattflansches installiertes Heizgebläse auf bis zu 72° C erwärmt. Hinsichtlich Blitzschutz ist beschrieben, dass das Heizgebläse in das Erdungssystem der Windenergieanlage eingebunden ist und die Rotorblatthülle und die GFK-Stege als Isolator wirken, so dass es hier keinen Überschlag zwischen Blitzableiter und Heizgebläse geben kann.

II.7 Geringfügige Abweichungen der Betriebsphase

- a) Änderung der Betriebsweise: Anstatt der schalloptimierten Betriebsweise ist nun ausschließlich eine leistungsoptimierte Betriebsweise vorgesehen.
- b) Das nunmehr installierte Eiserkennungssystem soll nach folgendem Muster betrieben werden:

§ 0 bis 4 m/s und größer 25 m/s Windgeschwindigkeit:

In dieser Betriebssituation kommt ein Eissensor (zB Labkotec) zur Eiserkennung zum Einsatz und regelt dieser Eisdetektor den Betrieb der Windkraftanlage.

§ Über 4 m/s bis 25 m/s Windgeschwindigkeit:

In dieser Betriebssituation regelt das Enercon Kennlinienverfahren die Eisüberwachung und den Betrieb der Windkraftanlage.

III Auflagenanpassung

- a) Die Auflagen 7.3, 7.4, 7.7 und 7.9 des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 08.11.2011 sind durch die nunmehr genehmigten geringfügigen Abweichungen obsolet und werden daher ersatzlos gestrichen.
- b) Folgende Auflage wird zusätzlich vorgeschrieben:
„Seitens der Betreiberin ist eine Bestätigung des Anlagenherstellers vorzulegen, dass der Eisdetektor, der auch bei Stillstand der Anlage funktioniert, bis Windgeschwindigkeiten von 4 Meter pro Sekunde und ab Windgeschwindigkeiten ab 25 Meter pro Sekunde aktiv in die Anlagensteuerung eingreift.“

Hinweis zum Zuständigkeitsübergang gemäß UVP-G 2000

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht gemäß § 21 Abs. 1 UVP-G 2000 die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über.

(Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.)

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.161/2013, insbesondere § 45

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 58/2017, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 18b, § 19, § 20 und § 39 sowie Anhang 1 Z 6 lit a zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 08. November 2011, Zl. RU4-U-539/023-2011, wurde der Windpark Bad Deutsch-Altenburg Carnuntum GmbH & Co KG gemäß § 17 UVP-G 2000 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks Bad Deutsch-Altenburg Carnuntum, bestehend aus 7 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-101 mit einer elektrischen Nennleistung von jeweils 3 MW (gesamt 21 MW), einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Nabenhöhe von 135 m in den Katastralgemeinden Bad Deutsch-Altenburg und Petronell, Marktgemeinden Bad Deutsch-Altenburg und Petronell-Carnuntum, erteilt.

Diese Genehmigung ist rechtskräftig.

1.2 Mit Schriftsatz vom 20. November 2014 hat die Windpark Bad Deutsch-Altenburg Carnuntum GmbH & Co KG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte

GmbH, die Fertigstellung des Vorhabens „Windpark Bad Deutsch-Altenburg Carnuntum“ angezeigt. Weiters wurden mit demselben Schriftsatz geringfügige Abweichungen bekannt gegeben.

Am 25. November 2014 wurden die Kollaudierungsunterlagen der Behörde übergeben.

Mit Schriftsatz vom 30. Dezember 2015 hat die Windpark Bad Deutsch-Altenburg Carnuntum GmbH & Co KG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, weitere geringfügige Abweichungen angezeigt und dementsprechende Unterlagen nachgereicht.

Diese Unterlagen wurden den Sachverständigen zur Vorbereitung auf die Verhandlung am 15. Jänner 2016 zur Kenntnisnahme übermittelt.

Die Genehmigung einer weiteren geringfügigen Abweichung der Betriebsweise wurde mit Schreiben vom 25. Jänner 2017 beantragt.

1.3 Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden insgesamt folgende geringfügige Abweichungen zur Genehmigung gemäß § 20 UVP-G 2000 beantragt:

Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen

- a) Verschiebung der WEA BDA 5 um 22,5 m Richtung Osten
- b) Änderung der Netzanbindung von 20 kV auf 30 kV Systemspannung
- c) Entfall der Brandschutzdecke / Einbau des E-Moduls EM 4.01
- d) Änderung der Aufstiegshilfe von Enercon Typ EL1 auf Typ EL1 V2.0
- e) Anbringen eines externen Kühlsystems am Dach der Gondel

Geringfügige Abweichungen der Verkabelung

- a) Änderung der Netzanbindung von 20 kV auf 30 kV Systemspannung
- b) Anpassung der Kabelführung an örtliche Gegebenheiten
- c) Entfall der Eishinweistafel am Weg östlich der WEA BDA 3

Geringfügige Abweichung der Kranstellflächen

Anpassung der Kranstellflächen an örtliche Gegebenheiten aufgrund der WEA-Verschiebung.

Geringfügige Abweichung Enercon Type E-101 Revision 5

Errichtet wurde die Type Enercon E 101 Revision 5 (statt der ursprünglich genehmigten Revision 1). Bei dieser Type wurde das genehmigte Rotorblatt E-101-1 und der Generator G2 montiert.

Geringfügige Abweichung „Eiserkennungssystem“

Entgegen dem Genehmigungsbescheid wurde auf sämtlichen WEAs des gegenständlichen Windparks je ein Eisdetektor installiert. Laut Genehmigungsbescheid waren an 2 Windenergieanlagen je 1 Eisdetektor vorgesehen. Bei Ansprechen eines Eisdetektors war die Abschaltung des gesamten Windparks vorgesehen. Auf Grund der Montage eines Eisdetektors auf jeder Anlage wird nur mehr die betroffene Anlage, auf welcher der Eisdetektor anspricht, abgeschaltet bzw. wird eine Inbetriebnahme verhindert. Bei Ansprechen eines Eisdetektors werden alle Eiswarnleuchten des Windparks aktiviert.

Rotorblattheizung nur im Stillstand der Anlage

Bei jeder der 7 Anlagen wurde eine Rotorblattheizung installiert. Laut technischer Beschreibung wird die Luft in den Rotorblättern durch ein in der Nähe des Blattflansches installiertes Heizgebläse auf bis zu 72° C erwärmt. Hinsichtlich Blitzschutz ist beschrieben, dass das Heizgebläse in das Erdungssystem der Windenergieanlage eingebunden ist und die Rotorblatthülle und die GFK-Stege als Isolator wirken, so dass es hier keinen Überschlag zwischen Blitzableiter und Heizgebläse geben kann.

Geringfügige Abweichungen der Betriebsphase

- a) Änderung der Betriebsweise: Anstatt der schalloptimierten Betriebsweise ist nun ausschließlich eine leistungsoptimierte Betriebsweise vorgesehen.
- b) Das nunmehr installierte Eiserkennungssystem soll nach folgendem Muster betrieben werden:

§ 0 bis 4 m/s und größer 25 m/s Windgeschwindigkeit:

In dieser Betriebssituation kommt ein Eissensor (zB Labkotec) zur Eiserkennung zum Einsatz und regelt dieser Eisdetektor den Betrieb der Windkraftanlage.

§ Über 4 m/s bis 25 m/s Windgeschwindigkeit:

In dieser Betriebssituation regelt das Enercon Kennlinienverfahren die Eisüberwachung und den Betrieb der Windkraftanlage.

2 Erhobene Beweise

2.1 Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden zu folgenden Fachgebieten Gutachten eingeholt:

Fachgebiet	Familiennamen	Vorname	akad. Grad
Bautechnik	MAYRHOFER	Wilhelm	Ing.
Elektrotechnik	FISCHER	Werner	Dipl.-Ing.
Forst- und Jagdwirtschaft	GRUBER	Florian	Dipl.-Ing.
Geohydrologie	STAINDL	Andreas	
Landschaftsbild/Raumordnung/Ortsbild	KNOLL	Thomas	Dipl.-Ing.
Landwirtschaft	SCHRETMAYER	Helmut	Dipl.-Ing.
Lärmschutz	POINTNER	Ludwig	Ing.
Luftfahrttechnik	PICHLER	Ludwig	Ing.
Maschinenbautechnik	SPANGL HÖNIG	Bruno Andreas	Dipl.-Ing. Ing.
Naturschutz/Ornithologie	KOLLAR	Hans Peter	Dr.
Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael	Dr.
Verkehrstechnik	WENNY	Rudolf	Dipl.-Ing.
Wasserbau/Gewässerschutz	SCHAAR	Wolfgang	Dipl.-Ing.

Im Zuge der Gutachtenerstellung waren folgende Fragestellungen durch die Sachverständigen zu beantworten:

6.1 Zu den angezeigten Änderungen

6.1.1 Vollständigkeitsprüfung

Es ergeht daher das Ersuchen die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und bis längstens

20. Jänner 2015

folgende Fragen zu beantworten:

6.1.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

6.1.2 Gutachtenerstellung

Sollten die Unterlagen beurteilbar sein, wird um Erstellung eines Gutachtens bis längstens

15. Februar 2015

Zu nachfolgenden Fragen ersucht:

6.1.2.1 Sind die angezeigten Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen?

6.1.2.2 Entsprechen die angezeigten Abweichungen dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

6.1.2.3 Sind die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welchen (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

6.2 Zur Anzeige der Fertigstellung

6.2.1 Vollständigkeitsprüfung

Es ergeht das Ersuchen die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und bis längstens

20. Jänner 2015

folgende Fragen zu beantworten:

6.2.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung und Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

6.2.2 Gutachtenerstellung

Sollten die Unterlagen beurteilbar sein, wird um Erstellung eines Gutachtens bis längstens

15. Februar 2015

zu nachfolgenden Fragen ersucht:

6.2.2.1 Kann die konsensgemäße Ausführung der Anlage nachgewiesen werden?

6.2.2.2 Wurden Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung auszutragen ist?

2.2 Am 15. Jänner 2016 wurde unter Beiziehung aller Parteien und Beteiligten eine mündliche Verhandlung anberaumt. Bei dieser wurde das Projekt dahingehend überprüft, ob das Vorhaben der Genehmigung entspricht.

Aufgrund des Ergebnisses der Kollaudierungsverhandlung wurden in Folge weitere Bestätigungen zur Auflagenerfüllung vorgelegt und diese einer sachverständigen Prüfung unterzogen. Auch wurde eine weitere geringfügige Abweichung der Betriebsweise in Bezug auf das installierte Eiserkennungssystem beantragt und ebenfalls einer sachverständigen Prüfung unterzogen.

2.3 In den abschließenden Gutachten wurde von den Sachverständigen für ihr Fachgebiet jeweils festgehalten, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht projektgemäß ausgeführt und die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten wurden. Weiters

wurden die Änderungen als der Beurteilung im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nicht entgegenstehend und aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig beurteilt.

3 Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen und die Angaben der Projektwerberin sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten und die eingeholten Gutachten, wobei sich im besonderen folgende Beweiswürdigung ergibt:

Den von der Antragstellerin gemachten Angaben zum Sachverhalt konnte insofern gefolgt werden als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich ausgeführte Vorhaben beschreiben.

Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die gestellten Fragestellungen ein.

Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4 Parteiengehör

Die Beteiligten hatten die Möglichkeit zum dargelegten Vorhaben und der konsensgemäßen Ausführung sowie dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Stellungnahme abzugeben.

5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

5.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Allgemeine Grundsätze über den Beweis

§ 45. (1) *Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.*

(2) *Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.*

(3) *Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.*

§ 59 (1) *Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.*

5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Abnahmeprüfung

§ 20 (1) *Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), sind deren Fertigstellung anzuzeigen.*

(2) *Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.*

(3) *Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.*

(4) *Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfü-*

gige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

(5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.

(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung.

Zuständigkeitsübergang

§ 21 (1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

.....

6 Subsumtion

6.1 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung

Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme von der Projektwerberin anzuzeigen. Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

Im Zuge des aufgrund der Fertigstellungsanzeige durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die Ausführung des Vorhabens der Genehmigung entspricht, eingeholt. Von den Gutachtern wurde festgestellt, dass aus fachlicher Sicht das Vorhaben entsprechend der Genehmigung ausgeführt wurde und die Auflagen, soweit zum Überprüfungszeit-

punkt überprüfbar, erfüllt wurden. Mängel wurden keine festgestellt bzw im Zuge des Abnahmeverfahrens behoben.

Dabei wurden auch die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen berücksichtigt.

6.2 Geringfügige Abweichungen

Weiters wurden von der Konsensinhaberin geringfügige Abweichungen angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung dieser geringfügiger Abweichungen beantragt.

Im Zuge des aufgrund der Anzeige der geringfügigen Abweichungen durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die angezeigten Abweichungen der Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung entgegenstehen, aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind, sie dem Stand der Technik entsprechen und die einschlägigen Richtlinien und Normen eingehalten werden und ob die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig sind, eingeholt.

Zu den geringfügigen Abweichungen wurde festgestellt, dass diese der Beurteilung, dass das Vorhaben umweltverträglich ist, nicht entgegenstehen. Ebenso wurde festgestellt, dass diese aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind und die geschützten öffentlichen Interessen durch diese nicht beeinträchtigt werden.

Die gegenständlichen zur Genehmigung beantragten Abweichungen zum erteilten Konsens stellen somit Änderungen dar, die geringfügig sind und dem Genehmigungsregime des § 18b UVP-G 2000 nicht unterliegen, weshalb sie als geringfügig im Sinn des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 zu beurteilen waren und nachträglich genehmigt werden können.

Da, wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, die in den materienrechtlichen Vorschriften und dem UVP-G 2000 festgehaltenen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden, waren auch die nachträglichen Abweichungen zu genehmigen.

6.3 Auflagenanpassung

Der Sachverständige für Lärmschutz hat im Zuge der Abnahmeverhandlung festgestellt, dass die Auflagen 7.3, 7.4, 7.7 und 7.9 des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 08.11.2011 durch die nunmehr genehmigten geringfügigen Abweichungen obsolet seien und gestrichen werden könnten.

Der Sachverständige für Maschinenbautechnik hat im Zuge der Begutachtung der beantragten Änderung im Zusammenhang mit Betriebsweise und Sicherheitsvorkehrungen bei Eisansatz auf die fachliche Notwendigkeit der Vorschreibung einer zusätzlichen Auflage hingewiesen:

„Seitens der Betreiberin ist eine Bestätigung des Anlagenherstellers vorzulegen, dass der Eisdetektor, der auch bei Stillstand der Anlage funktioniert, bis Windgeschwindigkeiten von 4 Meter pro Sekunde und ab Windgeschwindigkeiten ab 25 Meter pro Sekunde aktiv in die Anlagensteuerung eingreift.“

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurde festgestellt, dass der Entfall der angeführten Auflagen aus rechtlicher Sicht möglich ist, und bei Entfall der Auflagen aufgrund der vorgenommenen geringfügigen Abweichungen trotzdem dasselbe Schutzniveau erreicht wird.

In Bezug auf das geänderte Eiswarnsystem war es wiederum zur Erreichung desselben Schutzniveaus erforderlich, die angeführte Auflage vorzuschreiben.

7 Zusammenfassung

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war nun festzustellen, dass das Vorhaben der Genehmigung entspricht und die beantragten geringfügigen Abweichungen nachträglich zu genehmigen waren.

Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass auf Grund von § 17 Abs. 2 bis 4 UVP-G 2000 keine Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid erlassen wurden, weshalb keine Zuständigkeit der UVP-Behörde mehr verbleibt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg z.H. des Herrn Bürgermeisters, Erhardgasse 2, 2405 Bad Deutsch-Altenburg
2. Marktgemeinde Petronell-Carnuntum z. H. der Frau Bürgermeister, Kirchenplatz 1, 2404 Petronell-Carnuntum
3. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

4. Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk (Wien Süd und Umgebung),
Belvederegasse 32, 1040 Wien
5. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460
Bruck an der Leitha
als mitwirkende Behörde
6. NÖ Landesregierung als Energierechtsbehörde vertreten durch das Amt der NÖ
Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, Fachbereich Energierecht
als mitwirkende Behörde
7. Landeshauptmann von NÖ als Luftfahrtbehörde vertreten durch das Amt der NÖ
Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht
als mitwirkende Behörde
8. Bundesdenkmalamt - Landeskonservatorat für Niederösterreich, Hoher Markt 11,
Gozzoburg, 3500 Krems an der Donau
als mitwirkende Behörde
9. Abteilung Hydrologie und Geoinformation Fachbereich Geohydrologie, z.H. Herrn
Andres Staindl
10. Abteilung Anlagentechnik 1) Fachbereich Elektrotechnik, z.H. Herrn WHR DI
Werner Fischer 2) Fachbereich Maschinenbautechnik, z.H. Herrn Ing. Andreas
Hönig 3) Fachbereich Luftfahrttechnik, z.H. Herrn Ing. Ludwig Pichler
11. Gebietsbauamt Mödling Fachbereich Landwirtschaft, z.H. Herrn DI Helmut
Schretzmayer, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
12. Abteilung Umwelthygiene, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
13. Abteilung Forstwirtschaft Fachbereich Forst- und Jagdwirtschaft, z.H. Herrn DI
Florian Gruber
14. Abteilung Wasserwirtschaft 1) Landeshauptmann von NÖ als
wasserwirtschaftliches Planungsorgan; 2) Fachbereich Abwassertechnik, z.H.
Herrn DI Wolfgang Schaar
15. Herrn Dipl.-Ing. Thomas Knoll Ziviltechniker, Schiffamtsgasse 18/13, 1020 Wien
16. Herrn Ing. Ludwig POINTNER, Msc. pA TÜV Austria Services GmbH, Am
Thalbach 15, 4609 Thalheim bei Wels
17. Herrn Dr. Hans Peter Kollar Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35,
1180 Wien
18. Herrn Ing. Wilhelm Mayrhofer iC consulenten Ziviltechniker GesmbH,
Schönbrunner Straße 297, 1120 Wien
19. Herrn Dipl. Ing. Rudolf WENNY AXIS Ingenieurleistungen ZT Ges.m.b.H.,
Schulring 15, 3100 St. Pölten
20. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur